

Beilage 1762/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2009)**

[Landtagsdirektion: L-229/25-XXVI,
mitemitgliedigt **Beilage 1715/2008**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 116/2008, enthält eine Reihe von Grundsatzbestimmungen, die im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz näher ausgeführt werden müssen.

Dieses Gesetzesvorhaben umfasst daher im Wesentlichen:

- die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl von 30 auf 25 an Volksschulen, an Hauptschulen und an Polytechnischen Schulen sowie von 15 auf 13 an Sonderschulen;
- die (Weiter-)Führung von Sprachförderkursen in den Schuljahren 2008/2009 und 2009/2010 an Volksschulen, Hauptschulen und an Polytechnischen Schulen;
- ergänzende Bestimmungen zu den Organisationsformen bzw. zur Führung von Volksschulen, Hauptschulen und von Polytechnischen Schulen;
- Klarstellung der Bestimmungen über den Schulbau- und Einrichtungsaufwand im Verhältnis zum Schulerhaltungsaufwand.

II. Kompetenzgrundlagen

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung dagegen ist Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2008, enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2005.

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2008, ist dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Die Senkung der Klassenschülerzahlen im Bereich der Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen auf 25 sowie im Bereich der Sonderschulen von 15 auf 13 ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand (Lehrerdienstposten) verbunden.

Nach den Ausführungen in den Materialien zur letzten Novelle zum Schulorganisationsgesetz (des Bundes) standen im Schuljahr 2007/2008 insgesamt 1.500 Planstellen als Abrufkontingent für die Senkung der Klassenschülerzahl an Volks-, Haupt- und Polytechnischen Schulen den Ländern zur Verfügung.

Ab dem zweiten Jahr dieser Maßnahme fallen zusätzliche Planstellen für den Bereich der Volks- und Hauptschulen an.

Hierfür wird österreichweit von einem Planstellenbedarf von 1.100 im Schuljahr 2008/2009, einem Planstellenbedarf von 1.000 im Schuljahr 2009/2010 und einem Planstellenbedarf von 900 im Schuljahr 2010/2011 ausgegangen.

An den Sonderschulen ist ab dem Schuljahr 2008/2009 pro Schuljahr ein zusätzlicher Bedarf an 35 Planstellen gegeben.

Diese finanziellen Auswirkungen der Senkung der Klassenschülerzahlen treffen den Bundeshaushalt. Auf Grund des § 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2008, werden die Lehrer für die öffentlichen Pflichtschulen zwar von den Ländern besoldet, die Kosten für die Besoldung werden allerdings vom Bund den Ländern für die Landeslehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen zu 100 % ersetzt.

Wie weit mit der Senkung der Klassenschülerzahlen ein zusätzlicher Bedarf an Schulräumen (Klassenzimmern) verbunden sein wird, kann angesichts der in den letzten Jahren gegebenen demografischen Entwicklung schwer abgeschätzt werden.

2. Die Weiterführung der Sprachförderkurse an Volksschulen sowie deren Ausweitung auf die Hauptschulen und die Polytechnischen Schulen führt ebenfalls zu einem erhöhten bzw. zusätzlichen Personalaufwand (Lehrerdienstposten).

Diese finanziellen Auswirkungen treffen den Bundeshaushalt; auf § 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 85/2008, ist auch in diesem Zusammenhang zu verweisen.

Ein zusätzlicher Bedarf an Schulräumen ist über die Abwicklung der Sprachförderkurse nicht zu erwarten.

3. Aus den ergänzenden Bestimmungen zu den Organisationsformen bzw. zur Führung von Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen wird - sofern überhaupt - kein nennenswerter Mehraufwand resultieren.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

EU-Verfahrensbestimmungen werden nicht berührt.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die

verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 und 6 (§ 3b und § 11b):

Im Zuge des 2. Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 20/2006, wurden ins Schulorganisationsgesetz (des Bundes) besondere Regelungen zur Einrichtung und Führung von Sprachförderkursen an Volksschulen aufgenommen (§ 14a). Eine ausführungsgesetzliche Umsetzung dieser Bestimmung ist über die Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2006, LGBl. Nr. 80, erfolgt; es wurde § 11b in das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 eingefügt.

Auf Grund der in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 gewonnenen Erkenntnisse wurden diese Sprachförderkurse über die Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 116/2008, nicht nur für den Bereich der Volksschulen um weitere zwei Schuljahre verlängert, sondern das Angebot auch um den Bereich der Hauptschulen und der Polytechnischen Schulen erweitert.

Im Sinn der grundsatzgesetzlichen Vorgaben ist nunmehr auch eine schulartübergreifende Führung möglich; in der Praxis der Vollziehung sollte darauf jedoch nur dann zurückgegriffen werden, wenn dies eine entsprechende Organisation der Sprachförderkurse erfordert.

Die ausführungsgesetzliche Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Inhalte sollen nun auch durch Einfügen eines § 3b im I. Hauptstück des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 erfolgen. Damit soll die allgemeine Gültigkeit für Volksschulen (einschließlich der Vorschulstufen), Hauptschulen und der Polytechnischen Schulen besonders hervorgehoben werden.

§ 11b ist dadurch überholt und hat daher (ersatzlos) zu entfallen.

Zu Art. I Z. 2, 3, 7 und 10 (§ 9 Abs. 2a und 3, §§ 12a und 21):

Die allgemein zurückgehende Schülerzahl führt zunehmend zur unbefriedigenden Situation, dass entweder unwirtschaftlich kleine Schulen erhalten oder gelegentlich geschlossen werden müssen. Dem wurde von Seiten des Bundes in der letzten Novelle zum Schulorganisationsgesetz dahingehend zu begegnen versucht, indem es nun künftig möglich sein soll,

- Klassen von Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen als **anderen** Schulen "angeschlossene Klassen" oder aber auch
- als Expositurklassen einer Schule der selben Art

zu führen.

Das Modell der Führung einer Schule nicht als selbstständige Schule, sondern in Form einer Klasse, die einer anderen allgemein bildenden Pflichtschule angeschlossen ist, ist in den Bereichen der Sonderschule und der Polytechnischen Schule bereits derzeit geltendes Recht. Nun soll dies auch für die Volks- und Hauptschulen möglich sein.

Entgegen der bisherigen Bundesrechtslage ist dem Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 die Errichtung bzw. Führung von Expositurklassen sehr wohl bekannt. Bereits § 10 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 10/1959, hat die Errichtung von Expositurklassen für den Fall, dass die Voraussetzungen für das Bestehen selbstständiger öffentlicher Pflichtschulen nicht gegeben sind, vorgesehen bzw. ermöglicht.

Die (neuen) Bestimmungen zu den Organisationsformen beziehen sich jedoch nicht auf die Errichtung von Exposituren, sondern auf eine Abänderung der mit der Errichtung von **selbstständigen** Volks-, Haupt- oder Polytechnischen Schulen (siehe §§ 29, 30 und 32) verbundenen Organisationsformen. Wird beispielsweise von der Landesregierung bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen die Bewilligung zur Errichtung einer selbstständigen öffentlichen Polytechnischen Schule erteilt, so ist diese solange als selbstständige Schule organisiert, bis die Bezirkshauptmannschaft ihre (mit dem Errichtungsakt festgelegte) Organisationsform auf angeschlossene Klassen oder auf Expositurklassen abändert.

Polytechnische Schulen, die als **angeschlossene** Einrichtungen im Sinn des § 32 Abs. 2 errichtet wurden, können dagegen nicht über eine (bloße) Abänderung der Organisationsform zur selbstständigen Polytechnischen Schule umgebildet werden. Im Sinn einer lex specialis unterliegt die Verselbstständigung einer Polytechnischen Schule auch weiterhin der Errichtungsbestimmung des § 31 Abs. 1 und den Verfahrensbestimmungen des § 36.

Zu Art. I Z. 4, 5, 8 und 11 (§ 11 Abs. 1 und 3, § 15 und § 23):

Schülerzahl und Schülerzusammensetzung stehen in einem Wechselverhältnis zum Lehrereinsatz. Im Rahmen der grundsatzgesetzlichen Vorgaben (Richtwert 25) soll daher mit diesen Regelungen ermöglicht werden, dass bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse im Bereich der Volksschulen (die Vorschulklassen ausgenommen), der Hauptschulen und der Polytechnischen Schulen eine Teilung von Klassen (vor allem im Zusammenhang mit der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf) selbst bei einem nicht Erreichen der Klassenschülerhöchstzahl auch dann zulässig ist, wenn die personellen Voraussetzungen (Lehrerdienstposten) sowie die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten gegeben sind und eine bestimmte Klassenschülermindestzahl nicht unterschritten wird. Es müssen also (auch weiterhin) diese drei Voraussetzungen gegeben sein.

Neu dagegen ist, dass bei der Klassenbildung nunmehr nicht weiter auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen Bedacht zu nehmen ist. Dies schafft die Möglichkeit, dabei besondere organisatorische (z.B. im Hinblick auf die Führung von Schwerpunktklassen an Hauptschulen) aber insbesondere auch pädagogische Erfordernisse zusätzlich zu gewichten.

So können bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse beispielsweise bereits mit 22 Schülern zwei Klassen gebildet werden; die Verteilung der Schüler kann jedoch (auch) so erfolgen, dass in einer Klasse 13 und in der anderen Klasse nur neun Schüler unterrichtet werden (im Bereich der Volksschule wäre dazu allerdings auch eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde - siehe § 11 Abs. 1 - erforderlich).

Besondere pädagogische Erfordernisse liegen vor allem dann vor, wenn auf Grund der Schülerstruktur mit herkömmlichen Mitteln der Unterrichtserfolg im üblichen Ausmaß nicht gewährleistet werden kann und eine niedrigere

Schülerzahl das einzige taugliche Mittel sein könnte, um diesen Erfolg sicher zu stellen.

In Anlehnung an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben soll auch ein Überschreiten der Klassenschülerzahl 25 möglich sein. So kann es aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen durchaus sinnvoll sein, ab bzw. mit 26 Schülern nicht unbedingt zwei Klassen bilden zu müssen, oder, wie das folgende Beispiel zeigt, wenn dadurch einer größeren Zahl von Schülern der Besuch einer Schwerpunktklasse im Bereich der Hauptschule ermöglicht werden sollte. Bei 53 Schülerinnen und Schülern auf einer Schulstufe können grundsätzlich drei Klassen gebildet werden. Sollten nun von diesen 53 Kindern beispielsweise 27 schwerpunktmäßig (musisch oder sportlich) unterrichtet werden, so können auch weiterhin nur drei und nicht vier Klassen gebildet werden; Basis für die Klassenteilung bzw. für die Anzahl der zu bildenden Klassen ist (weiterhin) die Gesamtschülerzahl auf einer Schulstufe bzw. eines Jahrgangs.

Zu Art. I Z. 9 (§ 19 Abs. 1 Z. 3):

In Anlehnung an die im Zuge der Novelle BGBl. I Nr. 116/2008 geänderte grundsatzgesetzliche Vorgabe im § 27 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes soll nun auch im Bereich der Sonderschule die Klassenschülerhöchstzahl 15 schulstufenaufsteigend auf 13 Schüler herabgesetzt werden.

Zu Art. I Z. 12 und 13 (§ 49 Z. 4 und § 50 Z. 7):

Unter Bereitstellung im Sinn des § 49 ist in erster Linie der Bau eines Schulgebäudes, darüber hinaus auch jede anderweitige Beschaffung (zB Kauf, Miete) und Zurverfügungstellung eines Schulgebäudes oder einzelner Schulräume oder Schulliegenschaften durch den Schulerhalter zu verstehen (vgl. Regierungsvorlage zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz; 567 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.).

Die Bereitstellung bedingt also zwei Schritte:

- die Beschaffung - die schulerhaltende Gemeinde muss die Verfügungsgewalt über das Gebäude oder einzelne Räume erlangen - und
- die Zurverfügungstellung - die schulerhaltende Gemeinde weist das Gebäude oder einzelne Räume der schulischen Nutzung zu - mit der Aufnahme des Schulbetriebs sind das Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile ausschließlich Schulzwecken gewidmet (§ 59 Abs. 1)

§ 50 regelt im Gegensatz dazu durch eine demonstrative Aufzählung, welche Erhaltungsmaßnahmen dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen sind.

Dabei werden insbesondere die "Instandhaltungstatbestände" als typische Betriebssituation einer öffentlichen Pflichtschule dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zugeordnet.

Neue Finanzierungsarten und -modelle, die zur Bedeckung des mit der Schulerhaltung verbundenen Aufwands von den Rechtsträgern gewählt werden, machen es erforderlich, die Abgrenzung des Bau- und Einrichtungsaufwands ("Bereitstellungsaufwand") vom laufenden Schulerhaltungsaufwand ("Instandhaltungs- und Betriebsaufwand") auf Basis und unter Beibehaltung der bisher gewählten definierenden Merkmale und im Sinn der bislang verfolgten Abgrenzungskriterien klarer zu fassen

und die gebotene Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Über entsprechende Ergänzungen in den §§ 49 und 50 wird nunmehr klargestellt, dass Mieten, Leasingraten und sonstige wiederkehrende Leistungen, die aus der Bereitstellung der Schulliegenschaften und der Schuleinrichtung resultieren, dem Bau- und Einrichtungsaufwand zuzuordnen sind, wiederkehrende Leistungen, die sich aus dem Schul- bzw. Unterrichtsbetrieb ergeben, dagegen dem laufenden Schulerhaltungsaufwand.

So sind beispielsweise die Kosten für zusätzliche Klassenräume, auch wenn diese zur Bedeckung eines Raumbedarfs nur vorübergehend angemietet werden, dem Bau- und Einrichtungsaufwand (Kosten für die Bereitstellung) und nicht dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen.

Anders verhält es sich dagegen, wenn wegen durchzuführender Sanierungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten andere Räumlichkeiten angemietet werden müssen. Hierbei handelt es sich nicht um die Abdeckung eines zusätzlichen Raumbedarfs sondern um eine Maßnahme im Rahmen der eben anfallenden Arbeiten; es wird über ein "Ausweichquartier" eine geordnete Abwicklung des Unterrichts auch während der Zeit, in der vorhandene Schulräume nicht nutzbar sind, sichergestellt.

Diese Neuregelung wurde nach Abschluss der Beratungen im Unterausschuss dem Oö. Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. In den Stellungnahmen der beiden Organisationen wurden keine Einwendungen gegen die vorgesehene Regelung erhoben.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung stützt sich auf Art. I Z. 27 des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 116/2008.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2009), beschließen.

Linz, am 12. Februar 2009

Dr. Frais

Obmann-Stellvertreter

Mag. Stelzer

Berichterstatler

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert
wird
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2009)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 60/2008, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

"§ 3b

Sprachförderkurse

(1) In den Schuljahren 2008/2009 und 2009/2010 können für Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler an einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Polytechnischen Schule aufgenommen wurden, Sprachförderkurse eingerichtet werden. Ihre Einrichtung obliegt dem Schulleiter im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat.

(2) Die Sprachförderkurse dauern höchstens ein Unterrichtsjahr und können jedenfalls ab acht in Betracht kommenden Schülern angeboten werden, sofern die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) gegeben sind. Eine klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifende Führung ist möglich."

2. Nach § 9 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Volksschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen als

1. selbstständige Volksschulen oder
2. Volksschulklassen, die einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
3. Expositurklassen einer selbstständigen Volksschule."

3. Im § 9 Abs. 3 wird das Zitat "Abs. 1 und 2" durch das Zitat "Abs. 1 bis 2a" ersetzt.

4. § 11 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse - ausgenommen die Vorschul-klasse - darf 25 nicht übersteigen (Klassenschülerhöchstzahl) und zehn nicht unterschreiten (Klassenschülermindestzahl); sofern hiervon aus besonderen organisatorischen oder pädagogischen Gründen ein Abweichen erforderlich ist, entscheidet hierüber die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrats und des Landesschulrats."

5. § 11 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Teilung von Klassen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde. Bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse, so insbesondere im Zusammenhang mit der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, ist die Teilung von Klassen auch dann zulässig, wenn

1. dadurch die Klassenschülermindestzahl nicht unterschritten wird,
2. die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) gegeben sind und
3. die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten dies zulassen.

Auf § 10 Abs. 1 ist dabei Bedacht zu nehmen."

6. § 11b entfällt.

7. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

"§ 12a

Organisationsformen

(1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen als

1. selbstständige Hauptschulen oder
2. Hauptschulklassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
3. Expositurklassen einer selbstständigen Hauptschule.

(2) Über die Organisationsform entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Bezirksschulrats (Kollegium). Dabei ist insbesondere auf die Schülerzahlen, auf die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) und auf die gegebenen örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten und Erfordernisse Bedacht zu nehmen."

8. § 15 lautet:

"§ 15

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse darf 25 nicht übersteigen (Klassenschülerhöchstzahl) und soll 20 nicht unterschreiten; sofern aus besonderen organisatorischen oder pädagogischen Gründen ein Abweichen von der Klassenschülerhöchstzahl erforderlich ist, entscheidet hierüber die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrats und des Landesschulrats.

(2) Die Teilung von Klassen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde. Bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse, so insbesondere im Zusammenhang mit der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, ist die Teilung von Klassen auch dann zulässig, wenn

1. dadurch die Klassenschülerzahl zehn nicht unterschritten wird,
2. die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) gegeben sind und
3. die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten dies zulassen.

Auf § 14 Abs. 1 ist dabei Bedacht zu nehmen."

9. Im § 19 Abs. 1 Z. 3 wird die Zahl "15" durch die Zahl "13" ersetzt.

10. § 21 lautet:

"§ 21

Organisationsformen

(1) Polytechnische Schulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu

führen als

1. selbstständige Polytechnische Schulen oder
2. Klassen von Polytechnischen Schulen, die einer Volksschule, einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
3. Expositurklassen einer selbstständigen Polytechnischen Schule.

(2) Über die Organisationsform entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses, des Schulerhalters und des Bezirksschulrats (Kollegium)."

11. § 23 lautet:

"§ 23

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse der Polytechnischen Schule darf 25 nicht übersteigen (Klassenschülerhöchstzahl) und soll 20 nicht unterschreiten; sofern aus besonderen organisatorischen oder pädagogischen Gründen ein Abweichen von der Klassenschülerhöchstzahl erforderlich ist, entscheidet hierüber die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrats und des Landesschulrats. Für Polytechnische Schulen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 19 festgelegten Klassenschülerhöchstzahlen entsprechend der Behinderungsart.

(2) Die Teilung von Klassen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde. Bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse ist die Teilung von Klassen auch dann zulässig, wenn

1. dadurch die Klassenschülerzahl zehn nicht unterschritten wird,
2. die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) gegeben sind und
3. die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten dies zulassen."

12. Im § 49 Z. 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; folgende Z. 4 wird angefügt:

"4. die Mieten, Leasingraten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen für die Bereitstellung der Schulliegenschaften und der Schuleinrichtung."

13. Dem § 50 Z. 7 wird die Wortfolge "und mit Ausnahme der Aufwendungen im Sinn des § 49 Z. 4, die zur Abdeckung eines Schulraumbedarfs samt der erforderlichen Einrichtung dienen" angefügt.

Artikel II

Inkrafttretensbestimmungen

Dieses Landesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z. 1, 6, 11 sowie 9 hinsichtlich der 9. Schulstufe rückwirkend mit 1. September 2008;
2. Art. I Z. 4, 5 und 8 hinsichtlich der 1. und 2. sowie hinsichtlich der 5. und 6. Schulstufe mit 1. September 2008, hinsichtlich der 3. und 7. Schulstufe mit 1. September 2009 und hinsichtlich der 4. und 8. Schulstufe mit 1.

September 2010;

3. Art. I Z. 9 hinsichtlich der 1. und 5. Schulstufe rückwirkend mit 1. September 2008, hinsichtlich der 2. und 6. Schulstufe mit 1. September 2009, hinsichtlich der 3. und 7. Schulstufe mit 1. September 2010 und hinsichtlich der 4. und 8. Schulstufe mit 1. September 2011;

4. Art. I Z. 2, 3, 7, 10, 12 und 13 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.